

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Anwendbarkeit der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen ("Bedingungen") gelten für alle Lieferungen von Waren und/oder Dienstleistungen der FMC Agro Austria GmbH ("Verkäufer") an jegliche Kunden ("Käufer").
- 1.2 Die Bedingungen sind wechselseitig bindend für den Verkäufer und den Käufer. Jegliche Geschäftsbedingungen, die von dem Käufer vorgebracht werden und die von diesen Bedingungen abweichen, gelten nicht, sofern und soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich im Voraus vom Verkäufer anerkannt wurden.
- 1.3 Allfällige zwischen dem Verkäufer und dem Käufer im Rahmen eines bestimmten Auftrags schriftlich vereinbarte Abweichungen haben Vorrang vor diesen Bedingungen.

2. Angebot und Angebotsannahme

- 2.1 Angebote des Verkäufers sind für einen Zeitraum von acht (8) Kalendertagen ab dem Datum des Angebots verbindlich zur Annahme durch den Käufer, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes im Angebot angegeben ist.
- 2.2 Bestellungen des Käufers sind für den Verkäufer erst bindend, wenn der Verkäufer die Bestellung gegenüber dem Käufer durch widerspruchsfreie Ausführung oder Ausstellung einer schriftlichen Auftragsbestätigung akzeptiert hat.

3. Preise

Die Preise, die in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung des Verkäufers genannt werden, verstehen sich netto (ohne Skontoabzug), exklusive Umsatzsteuer, EXW (ex works, INCOTERMS 2010) und exklusive Zölle, sonstigen Steuern etc.

Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Zahlung des Käufers hat innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, wenn nichts anderes in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung des Verkäufers an den Käufer angegeben ist.
- 4.2 Die Zahlung wird nur dann als rechtzeitig angesehen, wenn sie innerhalb des o.g. Zeitraums eingeht. Bei verspäteter Zahlung ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer eine Gebühr für den Zahlungsverzug in Höhe von EUR 150 zu berechnen.
- 4.3 Der Verkäufer ist berechtigt, separate Rechnungen für durchgeführte Teillieferungen an den Käufer auszustellen.
- 4.4 Zusätzlich zu der Gebühr gemäß Punkt 4.2 ist der Verkäufer ab Eintritt des Verzugs berechtigt, vom Käufer Zinsen in der Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 352 UGB) zu verlangen.

5. Lieferung und Lieferverzug

- 5.1 Die Lieferung der Ware erfolgt vom jeweiligen österreichischen Werk EXW (ex works, INCOTERMS 2010).
- 5.2 Der Verkäufer wird die Ware gemäß seiner Auftragsbestätigung an den Käufer liefern. Der Verkäufer ist berechtigt, Teillieferungen der Ware durchzuführen, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben wurde.
- 5.3 Die Lieferung soll nicht später als zu dem in der Auftragsbestätigung des Verkäufers angegebenen Datum erfolgen. Angegebene Lieferdaten bzw. -fristen bleiben jedoch unverbindlich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware bis zu fünfzehn (15) Kalendertage vor dem angegebenen Lieferdatum an den Käufer zu liefern, sofern der Verkäufer den Käufer hierüber mindestens fünf (5) Kalendertage vor der Anlieferung informiert.
- 5.4 Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich darüber informieren, wenn eine Lieferverzögerung zu erwarten ist. Sollte das Lieferdatum (vgl. Punkt 5.3) um mehr als fünfzehn (15) Kalendertage überschritten werden, ist der Käufer berechtigt, den Verkäufer schriftlich zur Lieferung aufzufordern und dabei eine angemessene zusätzliche Lieferfrist von mindestens dreißig (30) Kalendertagen zu setzen, es sei denn der Käufer kann nachweisen, dass eine kürzere Lieferfrist angemessen ist. Sollte der Verkäufer es versäumen, die Ware innerhalb dieser zusätzlichen Frist zu liefern, sollte die Verzögerung vom Verkäufer zu vertreten sein und die Einhaltung der Leistungszeit für den Käufer einen wesentlichen Vertragsbestandteil darstellen, ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Nachricht an den Verkäufer bezüglich der nicht gelieferten Ware vom Vertrag zurückzutreten.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Vorbehaltlich zwingender Bestimmungen des anwendbaren Rechts behält der Verkäufer das Eigentum an der gelieferten Ware bis alle Forderungen, die aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer resultieren, beglichen wurden. Bis der Käufer die Zahlung für solche Forderungen vollständig und wirksam ausgeführt hat und die Zahlung beim Verkäufer eingegangen ist, ist der Käufer nicht berechtigt, die Ware weiterzuveräußern, zu verpfänden oder in einer anderen Art und Weise über diese zu verfügen, die der Eigentumsposition des Verkäufers widerspricht. Sollte der Käufer es versäumen, einen ausstehenden Rechnungsbetrag innerhalb eines vereinbarten oder festen Zeitraums an den Verkäufer zu zahlen, ist der Verkäufer zu jeder Zeit berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung an den Käufer die Herausgabe der entsprechenden Ware zu verlangen.
- 6.2 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den dem Käufer gelieferten Waren auch dann vor, wenn dieser Eigentumsvorbehalt für eine einzelne Lieferung des Verkäufers an den Käufer einmal nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

7. Qualität und Menge

- 7.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die verkaufte Ware den Spezifikationen des Verkäufers und/oder den Mustern, die der Käufer vorab erhalten und schriftlich vor der Lieferung der Ware akzeptiert hat, entspricht. Weiterhin gewährleistet der Verkäufer, dass die gelieferte Menge derjenigen entspricht, die in der Rechnung des Verkäufers an den Käufer spezifiziert ist.
- 7.2 Die Gewährleistung gemäß Punkt 7.1 ist die einzige und ausschließliche Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers. Der Verkäufer lehnt jede darüber hinaus gehende Einstandspflicht für weitere Sachmängel ab, z.B. die stillschweigende Vereinbarung der Eignung der Ware für einen bestimmten Zweck.
- 7.3 Die Verjährung etwaiger Mängelansprüche des Käufers gemäß Punkt 7.1 beginnt mit der Lieferung und endet nach Ablauf von zwölf (12) Monaten.
- 7.4 Sollte ein Mangel hinsichtlich Qualität und/oder Quantität der gelieferten Ware festgestellt werden, wird der Käufer dies dem Verkäufer unverzüglich nach Entdecken mitteilen und die Art des Mangels schriftlich spezifizieren. Der Käufer ist nicht berechtigt, sich auf diesen Mangel zu berufen, wenn er es versäumt, eine solche Benachrichtigung an den Verkäufer zu senden.
- 7.5 Leidet die Ware an einem Qualitäts- und/oder Quantitätsmangel, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware in einem angemessenen Zeitraum nach seiner Wahl zu reparieren oder zu ersetzen. Die übliche Lieferzeit des Verkäufers für die Ware gilt als angemessener Zeitraum für die Mängelbeseitigung, es sei denn, der Käufer kann nachweisen, dass ein kürzerer Zeitraum angemessen und für ihn notwendig ist, um seine Verpflichtungen gegenüber Dritten erfüllen zu können.

Der Käufer ist berechtigt, durch schriftliche Nachricht an den Verkäufer bezüglich der mangelhaften Ware von dem Vertrag zurückzutreten und Rückzahlung des Kaufpreises zu verlangen, wenn der Verkäufer die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Zeit (wie oben beschrieben) behebt. Weiterhin ist der Käufer – gemäß den Beschränkungen in diesen Bedingungen – berechtigt, vom Verkäufer Schadenersatz für seinen (nachweisbaren) Schaden zu fordern, der durch den Mangel entstanden und vom Verkäufer zu vertreten ist.

Der Käufer ist aufgrund der mangelhaften Lieferung des Verkäufers nicht berechtigt, andere Abhilfemaßnahmen für die Vertragsverletzung zu verlangen als in diesem Abschnitt bestimmt.

8. Rücksendung der Ware

- 8.1 Der Käufer ist nur dann zur Rücksendung von bereits gelieferter Ware an den Verkäufer berechtigt, wenn der Käufer vorher vom Vertrag gemäß Punkt 5.4 oder 7.6 zurückgetreten ist und wenn der Verkäufer innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nicht auf eine schriftliche Anfrage des Käufers geantwortet hat, ob der Verkäufer eine Rücksendung der Ware wünscht oder eine Entsorgung der Ware am derzeitigen Standort oder am endgültigen Bestimmungsort vorzieht.
- 8.2 Informiert der Verkäufer den Käufer innerhalb der Frist gemäß Punkt 8.1 darüber, dass er eine Entsorgung der Ware am derzeitigen Standort oder am endgültigen Bestimmungsort vorzieht, wird der Käufer den Verkäufer hierbei unterstützen.

9. Produkthaftung

- 9.1 Die Haftung des Verkäufers für Personen- und Sachschäden, die durch Mängel der vom Verkäufer hergestellten Ware verursacht werden, ist begrenzt auf den in der EU Richtlinie 85/374/EEC (in der geänderten Fassung) bzw. den jeweiligen nationalen Umsetzungsgesetzen bestimmten Umfang.
- 9.2 Der Verkäufer ist nicht haftbar für Personen- oder Sachschäden, sofern und soweit diese durch Veränderung der Ware durch den Käufer oder einen Dritten entstehen, z.B. durch Verarbeitung, Änderung der Rezeptur, Umpacken oder Neuetikettierung.
- 9.3 Der Verkäufer ist nicht haftbar für Schäden an der gelieferten Ware selbst. Außerdem haftet der Verkäufer nicht für Schäden an Produkten, in die die vom Verkäufer gelieferten Waren eingearbeitet wurden.

- 9.4 Der Verkäufer ist dem Käufer gegenüber nicht haftbar für Personen- und Sachschäden, die durch die Konstruktion von Produkten verursacht werden, in welche die vom Verkäufer gelieferten Waren eingearbeitet wurden, wenn der Käufer nicht nachweisen kann, dass die Verletzung oder der Sachschaden durch einen Mangel an der vom Verkäufer hergestellten Ware verursacht wurde und auf Fehler oder Versäumnisse des Verkäufers oder andere Personen, für deren Handlungen oder Versäumnisse der Verkäufer haftbar ist, zurückzuführen ist.

10. Haftung des Verkäufers

- 10.1 Der Verkäufer haftet in Fällen eigenen Vorsatzes oder eigener grober Fahrlässigkeit sowie des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit eines Vertreters des Verkäufers (einschließlich aller Mitarbeiter) oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In Fällen der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 10.2 Der Verkäufer haftet ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er eine Pflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht); in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen. Letzteres gilt nicht für die Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (siehe Punkt 9) sowie wegen der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 10.3 Die Haftungsbegrenzungen gemäß den Punkten 10.1 bis 10.2 gelten ungeachtet der Rechtsnatur der Haftung (Haftung aus Vertrag, Delikt, verschuldensunabhängige Haftung etc.), und ungeachtet, ob der Käufer über die Möglichkeit solcher Schäden und/oder des Verlusts informiert wurde.

11. Produktverantwortung des Käufers

- 11.1 Der Käufer erkennt an, dass ihm die Verantwortung obliegt, die Ware sicher zu transportieren, zu lagern, abzufertigen, zu verarbeiten, zu benutzen und zu entsorgen. Der Käufer hat (i) die Vorgaben für sichere(n) Transport, Lagerung, Abfertigung, Nutzung und Entsorgung zu befolgen, einschließlich der „FAO Internationale Verhaltensregeln für den Vertrieb und die Nutzung von Pestiziden“ (FAO International Code of Conduct on the Distribution and Use of Pesticides) in der jeweils gültigen Fassung. Der Käufer wird zudem angemessene Schritte unternehmen, um seine Arbeitnehmer, (Handels-)Makler, Auftragnehmer und Kunden über diese Vorgaben zu instruieren, und (ii) angemessene Maßnahmen ergreifen, um Leckagen oder andere Gefahren für Personen, Besitz oder der Umwelt zu vermeiden und (iii) sicherstellen, dass die Nutzung der Ware in Übereinstimmung mit den Richtlinien der HRAC, IRAC oder FRAC (je nach Anwendbarkeit) für „resistance management“ vorgenommen wird.
- 11.2 Der Käufer wird alle einschlägigen anwendbaren Gesetze und Bestimmungen in Bezug auf den Transport, die Lagerung, die Abfertigung, die Verarbeitung, die Nutzung und Entsorgung, Registrierung, den Vertrieb und den Verkauf der Ware einhalten.

12. Höhere Gewalt

- 12.1 Im Falle von Streiks, Aussperrungen, Feuer, Explosionen, Naturkatastrophen, Epidemien, Arbeitskampf, ausbleibenden Lieferungen von Rohstoffen oder Energie, Betriebsunterbrechungen jeglicher Art, Maßnahmen der Regierung, Beschlagnahmen, Beschränkungen des Devisenverkehrs, Transportschwierigkeiten, Beschränkungen des motorisierten Verkehrs, Umweltschutzmaßnahmen oder fehlerhafter Lieferung, Mängel oder Verzögerungen auf Seiten der Subunternehmer aufgrund einer der oben genannten Gründe oder anderer Umstände, die außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen, und durch die die Ausführung der Leistung des Verkäufers unmöglich oder unangemessen beschwerlich wird, werden die Verpflichtungen des Verkäufers vorübergehend ausgesetzt. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verkäufer nach Fortfall der Hinderungsgründe in die Lage versetzt wird, die Leistung gemäß seiner Vereinbarung mit dem Käufer auszuführen.
- 12.2 Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über das Auftreten von Hinderungsgründen gemäß Punkt 12.1 informieren und wird sein Möglichstes tun, um die Auswirkung dieser Hinderungsgründe zu minimieren. Der Verkäufer ist im Falle des Auftretens der in Punkt 12.1 genannten Hinderungsgründe berechtigt, den Auftrag zu kündigen, ohne dass ihm hierdurch eine Haftung entstünde.

13. Abtretung von Rechten und Pflichten

Der Verkäufer ist berechtigt, die Ausübung seiner Rechte aus jeglichen mit dem Käufer auf Basis dieser Bedingungen abgeschlossenen Vereinbarungen ganz oder teilweise an einen Dritten abzutreten. Der Verkäufer ist zudem berechtigt, einzelne Verpflichtungen gegenüber dem Käufer durch Dritte erbringen zu lassen.

14. Anwendbares Recht und Konfliktlösung

- 14.1 Auf diese Bedingungen, einschließlich jeglicher Angebote, Auftragsbestätigungen und Rechnungen, findet österreichisches Recht – mit Ausnahme der Kollisionsnormen (keine Rückverweisung) Anwendung. Diese Anwendung betrifft auch die Auslegung ihrer Bestimmungen.
- 14.2 Alle Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, einschließlich jeglicher Streitigkeiten über das Bestehen, die Wirksamkeit oder die Auslegung dieser Bedingungen, oder Streitigkeiten in Bezug auf Angebote, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen werden durch Entscheidung des Ständigen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Steiermark nach der Schieds- und Schlichtungsordnung dieses Schiedsgerichts, die zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens Gültigkeit hat, entschieden.
- 14.3 Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Schiedsrichtern zusammen. Der Verkäufer und der Käufer werden jeweils einen Schiedsrichter und der Präsident der Wirtschaftskammer Steiermark den Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen.
- 14.4 Der Schiedsgerichtsort ist Graz, Österreich, und als Sprache wird Deutsch vereinbart.
- 14.5 Diese Schiedsklausel nimmt keiner Partei das Recht, einstweilige oder sichernde Maßnahmen durch die Gerichte zu beantragen.
- 14.6 Ungeachtet der Punkte 14.2 bis 14.5 können jegliche Rechte des Verkäufers aus oder in Verbindung mit diesen Bedingungen, einschließlich jeglicher Angebote, Auftragsbestätigungen, Rechnungen und jeglicher mit dem Käufer auf Basis dieser Bedingungen geschlossenen Vereinbarung, nach Wahl des Verkäufers gegenüber dem Käufer vor den Gerichten im Land des Käufers oder anderen zuständigen Gerichten geltend gemacht werden. Der Beginn von gerichtlichen Schritten oder Verfahren gegen den Käufer an einem oder mehreren Gerichtsständen schließt nicht die Möglichkeit des Verkäufers aus, gleichzeitig auch an anderen Gerichtsständen rechtliche Schritte bzw. Verfahren einzuleiten.